



Merkblatt Bildschirmarbeitsplatzbrille

Nutzen Beschäftigte überwiegend für ihre normale Arbeit ein Bildschirmgerät, ist nach § 6 der Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildScharbV) in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768) eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille wird von dem für Sie zuständigen arbeitsmedizinischen Zentrum (BAD) festgestellt. Zur Terminvereinbarung finden Sie eine Übersicht der zuständigen arbeitsmedizinischen Zentren im Bereich der EKHN im Internet unter <http://www.bad-gmbh.de>.

Vor der Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille muss die Notwendigkeit (Untersuchungsergebnis) durch den BAD festgestellt und bescheinigt sein.

Ergibt sich durch das Untersuchungsergebnis die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille, wird ein Zuschuss des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn zu einer derartigen Sehhilfe gewährt.

Mit der Bescheinigung des BAD über die Notwendigkeit bestimmt der Optiker Ihrer Wahl die Refraktion für diese spezielle Brille zur Verwendung am Bildschirm. Die Bezahlung der Bildschirmarbeitsplatzbrille erfolgt bei Abholung. Die auszustellende Rechnung muss die Bezeichnung „**Bildschirmarbeitsplatzbrille**“ aufweisen.

Unter Vorlage der Originalrechnung des Optikers und einer Kopie des BAD-Untersuchungsergebnisses wird auf formlosen schriftlichen Antrag der Zuschuss gewährt.

Hinweis für Mitarbeitende der Regionalverwaltungen, Dekanate und Kirchengemeinden:

Diese Mitarbeitenden reichen den formlosen Antrag auf Zuschuss einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bei ihrem zuständigen Anstellungsträger ein.

Zuschuss:

Einstärkenbrille, mit Kunststoffgläsern
inkl. einfacher Entspiegelung

Brillenfassung	30,00 EUR
pro Glas	35,00 EUR
Gesamtbetrag:	100,- EUR

Mehrstärkenbrille, mit Kunststoffgläsern
inkl. einfacher Entspiegelung

Brillenfassung	30,00 EUR
pro Glas	60,00 EUR
Gesamtbetrag:	150,- EUR

Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille, die den genannten Zuschuss übersteigen, sind von dem/der jeweiligen Antragssteller/in selbst zu tragen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Service-Center Personalverwaltung
- Arbeitsgruppe Leistungen -
Karola Dutz
Tel.: 06151 - 405 315
Email: karola.dutz@ekhn-kv.de